

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.2000

Geschäftszahl

99/07/0114

Rechtssatz

Für ein behördliches Einschreiten nach § 138 Abs 1 WRG ist es ohne Bedeutung, ob bereits eine Gewässerverunreinigung durch eine eigenmächtige Neuerung eingetreten ist
(Hinweis E 23.5.1995, 91/07/0120).